

**Kirchliches Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder
des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer
und der Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle
(Kirchliche Gerichte) und der Schiedskommissionen der
Evangelischen Landeskirche in Baden
(EntschädG)**

**Vom 26. Oktober 1979 (GVBl. S. 133),
zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (GVBl. S. 4)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Dienstreisekostengesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.¹

§ 2

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung.¹

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Entschädigung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder – insbesondere der Tätigkeit des Vorsitzenden und des Berichterstatters – durch Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 3

¹Die Entschädigung nach § 2 ist in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig. ²Die Entschädigung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte zur Auszahlung angewiesen, ebenso die Reisekosten bzw. der Auslagenersatz nach § 1.¹

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1979 in Kraft.

¹ Gem. GVBl. Nr. 1/2012 S. 4 mit Wirkung vom 1. November 2011.

- (2) Das kirchliche Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. S. 161) wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.
- (3) Hinsichtlich der Reisekostenvergütung verbleibt es für die laufende Amtsperiode bei der jetzigen Regelung.